

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Parkour Regensburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Regensburg.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung, Weiterentwicklung, Repräsentation und Etablierung der Bewegungskünste Parkour und Freerunning.

Es wird im besonderen Maße auf die Bildung der Persönlichkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Wert gelegt. Der verbandliche Zusammenschluss soll insbesondere dazu beitragen, junge Menschen durch Einbringung eigener Interessen zur Selbstbestimmung zu befähigen.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten, geführt von eigens ausgebildeten Übungsleitern, die für die Sportart wichtig sind

2. Zur Verfügungstellung von Referenten für Fortbildungen und Workshops

3. Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Workshops

4. Kooperation mit Behörden, Schulen, Ämtern und sonstigen Einrichtungen zur wirkungsvollen Repräsentation

5. Originaltreue Repräsentation der Sportarten im Internet und anderen Medien

6. Veranstaltung von Sportevents, bei denen Interessierte einen sicheren und kompetenten Einstieg finden und Fortgeschrittene zum Austausch von Erfahrung Gleichgesinnte treffen

7. Teilnahme an sportlichen Events

8. Organisation vorhandener Trainingseinrichtungen wie Turnhalle und Entwicklung und Organisation neuer, spezifischer Trainingseinrichtungen

9. Methodische Herleitungen für die Sportarten

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.



§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag grundsätzlich jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Auch beschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen (Kinder von 7-18 Jahren) können durch schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter eine vollwertige Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht intern aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von seinem Alter, verfügt über ein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern (nur bei eingetragenen Vereinen).

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese sind je einzelvertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (Änderungen der Satzung zum Erreichen der Gemeinnützigkeit können bis dahin vom Vorstand alleine beschlossen werden, ab der Anerkennung nur noch durch die Mitgliederversammlung)

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, wobei jedes Vollmitglied über eine eigene Stimme verfügt (die nicht übertragbar ist). Fördermitglieder stehen beratend zur Seite, verfügen jedoch über kein eigenes Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden unterschrieben wird. Protokollführer ist, falls am Anfang der Sitzung nicht anders einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen, der offizielle Schriftführer.

§ 8 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Regensburger Soziale Initiativen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck der Jugendarbeit verwenden müssen.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Verabschiedet/Geändert durch die Vollversammlung vom 24.11.2018 in Regensburg.

